



Geschäftsreglement

der Sozialbehörde Uitikon

In Kraft seit 1. März 2022



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

Inhaltsverzeichnis

Seite 5	1. Allgemeine Bestimmungen
	Art. 1 Rechtliche Grundlagen
	Art. 2 Geltungsbereich
	Art. 3 Übergeordnetes Recht
	Art. 4 Ergänzende Regelungen
	Art. 5 Öffentlichkeitsprinzip
	Art. 6 Datenschutz
Seite 6	2. Organisation
	Art. 7 Zusammensetzung
	Art. 8 Konstituierung
	Art. 9 Entschädigung
Seite 7	3. Information und Kommunikation
	Art. 10 Grundsatz für externe und interne Information
	Art. 11 Information zwischen der operativen Führung und der Sozialbehörde
Seite 7	4. Aufgaben und Verantwortlichkeiten
	Art. 12 Aufgaben
	Art. 13 Verantwortlichkeiten
	Art. 14 Anwendung Richtlinien
	Art. 15 Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe, Asylfürsorge Norm- und Nicht-Normfälle
Seite 9	5. Kompetenzen
	Art. 16 Kompetenzen Sozialbehörde
	Art. 17 Antrag an Gemeindeversammlung und Urne
	Art. 18 Kompetenzen der Präsidentin bzw. des Präsidenten
	Art. 19 Kompetenzdelegation an die Leitung der Abteilung Soziales

6. Geschäftsführung

Art. 20 Sitzungen der Sozialbehörde

Art. 21 Teilnahmepflicht

Art. 22 Traktandenliste und Anträge

Art. 23 Geschäftsarten

Art. 24 Beschlussfassung

Art. 25 Ausstandspflicht

Art. 26 Präsidialbeschlüsse und Zirkularbeschlüsse

Art. 27 Protokoll

Art. 28 Unterschriftenregelung

Art. 29 Rechtliches Gehör / Rechtsmittelbelehrung

Art. 30 Genehmigung und Inkraftsetzung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Die Sozialbehörde ist gemäss Art. 38 ff. der Gemeindeordnung eine eigenständige Kommission, der Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

Rechtliche Grundlagen

Art. 2

Dieses Geschäftsreglement bestimmt die innere Organisation der Sozialbehörde und die Kompetenzabgrenzung innerhalb des Aufgabenbereichs. Zudem werden Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung übergeordneten Rechts festgehalten.

Geltungsbereich

Art. 3

Sofern in diesem Geschäftsreglement nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1), der Gemeindeordnung (GO) und des Verwaltungsreglements des Gemeinderates Uitikon.

Übergeordnetes Recht

Art. 4

Für die Sozialbehörde sind folgende Regelungen speziell wichtig:

Ergänzende Regelungen

- Sozialhilfegesetz, Verordnung zum Sozialhilfegesetz, Zuständigkeitsgesetz
- SKOS-Richtlinien
- Sozialhilfehandbuch
- Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe und Asylfürsorge
- Asylgesetz und Verordnungen zum Asylgesetz
- Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Kinder- und Jugendhilfeverordnung
- Kinder- und Jugendheimgesetz
- Kinder- und Jugendheimverordnung
- Verordnung über die Alimentenhilfe
- Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung
- Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit Verordnung
- Gesetz über Zusatzleistungen zur AHV/IV mit Verordnung
- Verschiedene Gesetze und Verordnungen im Bereich Sozialversicherungen

*Öffentlichkeits-
prinzip*

Art. 5

- ¹ Der Zugang zu Informationen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG).
- ² Die Herausgabe von Informationen nach IDG erfolgt ausschliesslich durch die Leitung der Abteilung Soziales. Diese nimmt vorher Rücksprache mit dem Präsidium.

Datenschutz

Art. 6

- ¹ Die Mitglieder der Sozialbehörde und die Mitarbeitenden der Abteilung Soziales halten sich an das Datenschutzgesetz und seine Verordnungen und bearbeiten die ihnen anvertrauten Persönlichkeitsdaten mit angemessenem Respekt und entsprechender Vorsicht.
- ² Die Mitglieder der Sozialbehörde unterstehen der Schweigepflicht gemäss § 71 des GG. Die Schweigepflicht gilt auch gegenüber anderen, der Schweigepflicht unterstellten Behörden.

2. ORGANISATION

*Zusammen-
setzung*

Art. 7

- ¹ Die Sozialbehörde besteht gemäss Art. 38 GO aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidentin bzw. Präsident und vier weiteren Mitgliedern.
- ² Mit beratender Stimme nimmt die Leitung der Abteilung Soziales an den Sitzungen teil. Sie bzw. er führt das Sekretariat.

Konstituierung

Art. 8

- ¹ Die Sozialbehörde konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Sie wählt aus ihrer Mitte das Vizepräsidium.

Entschädigung

Art. 9

Die Behördenmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung und Sitzungsgelder gemäss den Ansätzen der geltenden Entschädigungsverordnung der Politischen Gemeinde Uitikon.

3. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 10

- ¹ Das Präsidium vertritt die Sozialbehörde politisch nach aussen. *Grundsatz für externe und interne Information*
- ² In betrieblichen und fachlichen Fragen vertritt die Leitung der Abteilung Soziales die Sozialbehörde nach aussen.
- ³ Der Grundsatz gilt interne vor externer Kommunikation.

Art. 11

- ¹ Die Leitung der Abteilung Soziales sowie das Präsidium der Sozialbehörde informieren die weiteren Mitglieder über den Geschäftsgang. *Information zwischen der operativen Führung und der Sozialbehörde*
- ² In regelmässigen Abständen und insbesondere im Vorfeld der Sitzungen der Sozialbehörde tauschen sich die Leitung der Abteilung Soziales sowie das Präsidium über die relevanten Geschäftsfälle aus.

4. AUFGABEN UND VERANTWORTLICHKEITEN

Art. 12

Die Sozialbehörde besorgt gemäss Art. 39 GO selbständig alle Aufgaben, die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung als Sozialbehörde übertragen sind. Zudem nimmt sie die Aufgaben in den Bereichen familienergänzende Kinderbetreuung gemäss § 32a ff. VSV und Jugendarbeit wahr. *Aufgaben*

Art. 13

Die Verantwortlichkeiten der Sozialbehörde beinhalten insbesondere: *Verantwortlichkeiten*

- Persönliche Hilfe
- Wirtschaftliche Hilfe
- Asyl- und Flüchtlingswesen
- Soziale und berufliche Integration
- Sozialversicherungen
- Ergänzungsleistungen zu AHV/IV
- Prämienverbilligungen gemäss KVG
- Private Beistandschaften und Berufsbeistandschaften
- Alimentenbevorschussungen

- Jugendarbeit
- Suchtprävention
- Familienergänzende Kinderbetreuung
- Familienergänzende Angebote
- Aufsicht über Krippen und private Horte, Tagesfamilien
- Freiwilligenarbeit
- Sozialdienst Limmattal SDL
- Engagement Institutionen (Neuthal Suchttherapie, Solvita Stiftung)

Es bestehen Schnittstellen / Abhängigkeiten insbesondere zu:

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB
- Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz
- Amt für Jugend- und Berufsberatung ajb
- Kinder- und Jugendhilfe (Heimplatzierungen, Familienbegleitungen)

Art. 14

*Anwendung
Richtlinien*

- ¹ Bei der Bemessung der Sozialhilfe (wirtschaftliche Hilfe) werden die im Kanton Zürich verbindlichen Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sowie davon abweichende oder präzisierende Weisungen der Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich sowie die Weisungen aus dem Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich angewandt. Zudem gelten das Asylgesetz und die Verordnungen zum Asylgesetz.
- ² Die Sozialbehörde erlässt ergänzende kommunale Richtlinien.

Art. 15

*Ausrichtung der
wirtschaftlichen
Hilfe, Asylfürsorge
Norm- und
Nicht-Normfälle*

- ¹ Verantwortlich für den Grundsatzentscheid über die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe und Asylfürsorge ist die Sozialbehörde. Sie kann jedoch Kompetenzen an einzelne Mitglieder der Sozialbehörde, die Leitung der Abteilung Soziales sowie an fallführende Mitarbeitende delegieren. Sie handeln im Auftrag der Gesamtbehörde.
- ² Bezüglich Verfahren und Zuständigkeit wird unterschieden zwischen Norm- und Nicht-Normfällen. Die abschliessende Aufzählung der Normfälle ist im Anhang dieses Reglements ersichtlich.

5. KOMPETENZEN

Art. 16

- ¹ Die Sozialbehörde hat selbstständige Befugnisse für den Vollzug der durch die eidgenössische, kantonale und kommunale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben im Sozialwesen. *Kompetenzen Sozialbehörde*
- ² Die Gesamtbehörde entscheidet über alle ausserordentlichen Begehren und über alle Nicht-Normfälle.
- ³ Die Finanzkompetenzen der Sozialbehörde sind in Art. 40 GO abschliessend geregelt.

Art. 17

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind gemäss Art. 42 GO dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet. *Antrag an Gemeindeversammlung und Urne*

Art. 18

- ¹ Das Präsidium unterzeichnet die Präsidialbeschlüsse. *Kompetenzen der Präsidentin bzw. des Präsidenten*
- ² Der Stellvertretung stehen in Abwesenheit des Präsidiums die gleichen Rechte und Pflichten zu.

Art. 19

- ¹ Die Sozialbehörde delegiert die Entscheidungskompetenz für den Grundsatzentscheid zur Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe in Normfällen (Anhang) der Leitung der Abteilung Soziales. Sämtliche Grundsatzentscheide sind der Sozialbehörde zur Kenntnis vorzulegen. *Kompetenz-delegation an die Leitung der Abteilung Soziales*
- ² Bei Bedarf kann die Leitung der Abteilung Soziales ein Unterstützungsgesuch der Sozialbehörde zum Entscheid mittels Beschluss vorlegen.
- ³ Die Leitung der Abteilung Soziales hat in den Sitzungen der Sozialbehörde ein Antragsrecht.
- ⁴ Im Rahmen des Grundsatzentscheids und der Richtlinien für die Ausgestaltung der Sozialhilfe und Asylfürsorge ist die Leitung der Abteilung Soziales visumsberechtigt. Einzelne Auszahlungen über CHF 5'000.00 sind zusätzlich vom Präsidium der Sozialbehörde zu visieren.

6. GESCHÄFTSFÜHRUNG

Art. 20

Sitzungen der Sozialbehörde

- ¹ Die Sitzungen der Sozialbehörde werden durch das Präsidium oder bei Abwesenheit durch das Vizepräsidium geleitet. Die Leitung der Abteilung Soziales hat beratende Stimme und führt das Protokoll.
- ² Es wird vorausgesetzt, dass die Sitzungsteilnehmer die im Vorfeld bereitgestellten Anträge und Unterlagen eingesehen haben. Die Anträge werden an der Sitzung nicht mehr präsentiert.
- ³ Die Sitzungen finden in der Regel alle 6 Wochen statt. Die Leitung der Abteilung Soziales legt den Sitzungsplan für das folgende Jahr fest.
- ⁴ Diese Sitzungen sind nicht öffentlich.

Art. 21

Teilnahmepflicht

Die stimmberechtigten Mitglieder sind gemäss § 38 Abs. 2 Gemeindegesetz verpflichtet, an den ordentlichen Sitzungen teilzunehmen. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so ist es verpflichtet, sich bei der Sitzungsleitung abzumelden.

Art. 22

Traktandenliste und Anträge

- ¹ Die Leitung der Abteilung Soziales erstellt – basierend auf den eingegangenen Geschäften – die Traktandenliste mit Beilagen und stellt diese rechtzeitig zur Verfügung.
- ² Die schriftlichen Anträge der Mitglieder der Sozialbehörde sind zusammen mit den entsprechenden Akten bis zehn Arbeitstage vor der Sitzung einzureichen. Ungenügend vorbereitete oder verspätet eingereichte Geschäfte können durch das Präsidium zurückgewiesen werden.

Art. 23

Geschäftsarten

Bei den traktandierten Geschäften werden nachfolgende Geschäftsarten unterschieden:

1. Protokoll / Traktandenliste
(Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung und Vorgehen gemäss Traktandenliste)
2. Mitteilungen
(Präsidium / Asylwesen / Sozialberatung / Sozialbehördensekretariat / Pendenzen und Termine / Verschiedenes)

3. Beschlussgeschäfte (*vorformulierte Beschlüsse mit Erwägungen/Dispositiv*)

Art. 24

- ¹ Die Sozialbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag. Die Mitglieder der Sozialbehörde sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen. *Beschlussfassung*
- ² Mitglieder, die nicht an der Sitzung teilnehmen können, sind nicht stimmberechtigt. Sie haben aber die Möglichkeit, ihre Meinung zu einem Geschäft vorgängig schriftlich einzubringen.
- ³ Wird kein Änderungs- oder Rückweisungsantrag gestellt, gilt der schriftlich vorgelegte Beschluss bzw. Antrag als genehmigt.
- ⁴ Die digitale Stimmabgabe ist nur bei Zirkularbeschlüssen zugelassen.

Art. 25

- Wer im Sinne § 5 a. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) in den Ausstand treten muss, hat vor Beginn der Beratung über das betreffende Geschäft das Sitzungszimmer zu verlassen. Das gilt insbesondere für Behördenmitglieder, die
- in der Sache ein persönliches Interesse haben;
 - mit einer Partei in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, Verlobung oder Kindesannahme verbunden sind;
 - Vertreter einer Partei sind oder für eine Partei in der gleichen Sache tätig waren.
- Ausstandspflicht*

Art. 26

- ¹ Formelle Beschlüsse und Beschlüsse, die zwar materieller Natur, aber von geringer Bedeutung oder dringlich sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen vom Präsidium auf dem Zirkularweg oder mit Präsidialbeschluss (§ 41 Gemeindegesetz) getroffen werden, sofern nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung als notwendig erachtet wird. *Präsidialbeschlüsse und Zirkularbeschlüsse*
- ² Zirkularbeschlüsse erfolgen durch die Zustimmung der Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

- ³ Präsidialbeschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Art. 27

Protokoll

Über die Sitzungen der Sozialbehörde wird durch die Leitung der Abteilung Soziales ein Protokoll geführt, das die Themen gemäss der Traktandenliste, die Präsidialbeschlüsse sowie Zirkularbeschlüsse enthält. Kenntnisnahmen, Informationen und Diskussionen werden nicht protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern elektronisch zur Verfügung gestellt. Abwesende sind verpflichtet, sich anhand des Protokolls zu informieren.

Art. 28

Unterschriftenregelung

- ¹ Unter Beachtung der Stellvertretung sind alle Beschlüsse der Sozialbehörde und Verträge vom Präsidium und von der Leitung der Abteilung Soziales zu unterzeichnen.
- ² Beschlüsse über Grundsatzentscheide gemäss Art. 19 Abs. 1 sind durch die Leitung der Abteilung Soziales zu unterzeichnen.

Art. 29

Rechtliches Gehör / Rechtsmittelbelehrung

- ¹ Die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfolgt im Rahmen der Fallbearbeitung durch die Abteilung Soziales. Es kann jedoch in besonderen Fällen auch durch die Leitung der Abteilung Soziales, allenfalls zusammen mit dem Präsidium, erfolgen.
- ² In den Beschlüssen, welche die Rechte Dritter betreffen, ist auf die Möglichkeit einer Einsprache oder eines Rekurses, auf die Rechtsmittelfrist von 30 Tagen sowie auf die Notwendigkeit einer schriftlichen Begründung hinzuweisen.
- ³ Die Rekurse gegen Beschlüsse der Leitung der Abteilung Soziales sind an die Sozialbehörde zu richten.
- ⁴ Die Rekurse gegen Beschlüsse der Sozialbehörde sind an den Bezirksrat zu richten.

Art. 30

Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Geschäftsreglement wurde von der Sozialbehörde am 11. Januar 2022 genehmigt und tritt per 1. März 2022 in Kraft. Alle im Widerspruch zu diesem Geschäftsreglement stehenden internen Richtlinien, Beschlüsse und weitere Bestimmungen werden damit aufgehoben.

Anhang

Abschliessende Aufzählung der Normfälle:

- Unterstützung von Personen ohne Liegenschaftenbesitz
- Unterstützung von Personen ohne selbständige Erwerbstätigkeit
- Unterstützung von Personen ohne überhöhte Mietkosten oder mit max. 50% überhöhter Miete (enger Wohnungsmarkt Uitikon) längstens während des ersten Unterstützungsjahres
- Bevorschussung Arbeitslosen-Taggelder
- Bevorschussung IV-Leistungen / Zusatzleistungen / Unfall- und Krankentaggelder
- Unterstützung von Familien mit Kindern, alleinerziehenden Personen oder Einzelpersonen (ohne oder ungenügendes Einkommen)
- Unterstützung von ausgesteuerten Personen und von Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung
- Unterstützung von Personen mit ärztlich ausgewiesener Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit/Unfall

Zürcherstrasse 59
8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht